

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

18. MAI 1972

Gesetz: ArbNErfG § 39 Abs. 1, § 39 Abs. 2; PatG § 51;
ArbGG § 2 Zuständigkeitsprüfung, §§ 48, 64 Abs. 2;
ZPO §§ 274, 275, 276, 322, 528; BGB §§ 387 ff.

Leitsätze:

Rechnet in einem vor dem zuständigen Arbeitsgericht
geführten Rechtsstreit die beklagte Partei mit Ge-
genansprüchen auf, für deren Geltendmachung im Wege
der Klage die Gerichte für Patentstreitsachen zu-
ständig sind, so führt dies nicht dazu, daß das Ar-
beitsgericht für die Entscheidung über die Klage
unzuständig wird.

Die Arbeitsgerichte haben wie auch sonst im Verhält-
nis zu den ordentlichen Gerichten auch in diesem
Falle über die Gegenforderung mitzuentcheiden (Be-
stätigung und Fortentwicklung von BGHZ 26, 304 = AP
Nr. 1 zu § 390 BGB; BAG AP Nr. 43 zu § 256 ZPO).

Aktenzeichen: 3 AZR 473/71

Urteil des BAG vom 18. Mai 1972

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



3 AZR 473/71

8 Sa 18/71 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. Mai 1972

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1972 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schlick und Donnig für Recht erkannt:

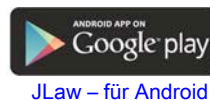
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. September 1971 - 8 Sa 18/71 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von 1952 bis 1969 bei der Beklagten als technischer Angestellter beschäftigt. Während dieser Zeit machte er verschiedene Erfindungen, deren Verwertung er der Beklagten überließ.

Am 18. Juli 1968 vereinbarten die Parteien, daß die Beklagte als Lizenzgebühren bis zum 1. April 1968 einen Pauschalbetrag von 24.000,-- DM und ab 1. April 1968 einen Betrag von 1,4 bzw. 0,7 % des Umsatzes zu zahlen habe. Die laufenden Lizenzgebühren hat die Beklagte zuletzt für März 1970 abgerechnet und bezahlt.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger einen Restbetrag der Pauschallizenz in Höhe von 3.600,-- DM sowie Lizenzabrechnungen für die Zeit ab April 1970. Die Beklagte hält die Ansprüche des Klägers für nicht begründet. Sie hat vorsorglich wegen behaupteter Schutzrechtsverletzungen durch den Kläger mit daraus sich ergebenden Schadenersatzansprüchen aufgerechnet und ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht. Zugleich hat sie sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gerügt. Sie ist der Ansicht, wegen der von ihr behaupteten und hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche sei nach § 39 Abs. 1 ArbNErfG, § 51 PatG die Patentstreitkammer beim Landgericht Mannheim ausschließlich sachlich zuständig.

Das Arbeitsgericht hat abgesonderte Verhandlung und Entscheidung über die Einrede angeordnet und sie durch Zwischenurteil verworfen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision beantragt sie, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und den Rechtsstreit an die Patentkammer des Landgerichts Mannheim zu verweisen.

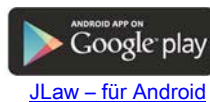
Entscheidungsgründe:

I. Die Vorinstanzen haben zu Recht die von der Beklagten erhobene Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der Gerichte

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



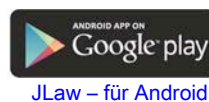
[JLaw – für iOS](#)

für Arbeitssachen verworfen.

1. Der Kläger verfolgt Ansprüche, die ausschließlich die Leistung einer festgesetzten Vergütung für eine Erfindung betreffen. Für den Restanspruch der vereinbarten Pauschalvergütung ist dies eindeutig der Fall. Gleiches gilt aber für den Auskunftsanspruch, der seine Grundlage ebenfalls in der Vereinbarung der Parteien über die Höhe der Erfindervergütung hat und der es dem Kläger ermöglichen soll, seine Forderung auf laufende Vergütung zu beziffern. Für eine solche Klage ist nach § 39 Abs. 2 ArbNErfG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 ArbGG die Arbeitsgerichtsbarkeit ausschließlich zuständig.

2. Die Beklagte meint, die Zuständigkeit der Gerichte für Patentstreitsachen sei im vorliegenden Fall deswegen gegeben, weil infolge der von ihr erklärten Aufrechnungen es nicht mehr "ausschließlich" um einen Anspruch auf Leistung einer festgesetzten Vergütung für eine Erfindung gehe. Sie will damit geltend machen, § 39 Abs. 2 ArbNErfG weise nur solche Rechtsstreitigkeiten der Arbeitsgerichtsbarkeit zu, die "ausschließlich" Ansprüche auf Leistung einer festgestellten oder festgesetzten Vergütung für eine Erfindung zum Gegenstand haben; § 39 Abs. 2 ArbNErfG greife dann nicht Platz, wenn auch andere Fragen als Ansprüche auf Leistung einer festgesetzten Erfindervergütung behandelt werden müßten.

Dieser Ansicht der Revision kann nicht gefolgt werden. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit nach § 39 Abs. 2 ArbNErfG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 ArbGG ist deswegen gegeben, weil bei den dort genannten Streitigkeiten Sachverhalte vorliegen, die zum Bereich des Arbeitslebens gehören und über die zu entscheiden die Gerichte für Arbeitssachen berufen sind. Insoweit handelt es sich um die Rückkehr zur allgemeinen Regel des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 ArbGG, nach der für Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem



- 4 -

Arbeitsverhältnis die Arbeitsgerichte zuständig sind. Um diese Streitigkeiten zu entscheiden, bedarf es vorwiegend arbeitsrechtlicher Kenntnisse, weniger dagegen der Kenntnisse, welche die für Patentstreitigkeiten zuständigen Gerichte besitzen. Hieran ändert sich nichts dadurch, daß die beklagte Partei zu ihrer Verteidigung sich auf Ansprüche beruft, für deren klageweise Verfolgung die Gerichte für Patentstreitsachen zuständig wären.

3. Die Revision meint weiter, wegen der von ihr erklärten Aufrechnungen verschiebe sich die in § 39 Abs. 2 ArbNErfG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 ArbGG geregelte Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitsachen zu Gunsten der Patentstreitgerichte. Das ist jedoch aus folgenden Gründen nicht zutreffend:

a) Im Verhältnis zwischen der Arbeitsgerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt, daß jede Gerichtsbarkeit über Forderungen, die zur Aufrechnung gestellt werden, auch dann entscheiden muß, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung an sich zur anderen Gerichtsbarkeit gehört und dort eingeklagt werden müßte. Das haben im Interesse der Prozeßökonomie sowohl der Bundesgerichtshof wie auch das Bundesarbeitsgericht seit langem entschieden. Dabei ist maßgebend gewesen, daß das Verhältnis zwischen den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten ein solches der sachlichen Zuständigkeit und nicht der Zulässigkeit des Rechtswegs ist. Zwischen beiden Gerichtszweigen ist nach § 48 ArbGG, § 276 ZPO eine Verweisung des Rechtsstreits in gleicher Weise zulässig wie innerhalb der eigenen Gerichtsbarkeit. Es ist ferner vom Gesetz eingeräumt, daß jede der beiden Gerichtsbarkeiten über vermögensrechtliche Streitigkeiten entscheiden kann, die in die Zuständigkeit der anderen fallen; hat nämlich in der ersten Instanz das ordentliche Gericht oder Arbeitsgericht die Zuständigkeit des anderen Gerichtszweiges nicht beachtet und in der Sache entschieden, so verbleibt,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

wenn der Beklagte keine Rüge erhoben hatte, die Sache im Rechtsmittelverfahren bei dem einmal angerufenen Gerichtszweig (§ 528 Satz 2 ZPO, § 64 Abs. 2 ArbGG). Deshalb bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß bei der Entscheidung über einen zur Aufrechnung gestellten Gegenanspruch, der klageweise bei dem anderen Gerichtszweig zu verfolgen wäre, die Rechtskraft des Urteils nach § 322 Abs. 2 ZPO sich auch auf die Gegenforderung erstreckt (BGHZ 26, 304 = AP Nr. 1 zu § 390 BGB mit zustimmender Anmerkung von Tophoven zu 17; BAG AP Nr. 43 zu § 256 ZPO zu II 2 e mit zustimmender Anmerkung von Schumann zu I7).

b) Für den besonderen Fall der Aufrechnung mit Ansprüchen aus Patentstreitsachen gilt nichts anderes. Wie der Bundesgerichtshof in einer neuerlichen Entscheidung klargestellt hat, macht die Aufrechnung mit einer Forderung diese nicht rechtshängig, so daß die Partei, die aufgerechnet hat, nicht gehindert ist, die zur Aufrechnung gestellte Forderung gesondert einzuklagen (BGH vom 11. November 1971, NJW 1972, 450). Demnach kann auch im vorliegenden Fall die Beklagte die von ihr behaupteten Schadenersatzansprüche aus Patentverletzungen des Klägers ungeachtet der in diesem Prozeß erklärten Aufrechnungen vor den Gerichten für Patentstreitsachen nach § 39 Abs. 1 ArbNErfG klageweise verfolgen. Wenn sie trotz dieser Möglichkeit vor den Arbeitsgerichten ihre behaupteten Ansprüche hilfsweise zur Aufrechnung stellt, muß sie hinnehmen, daß die Arbeitsgerichte auch darüber entscheiden. Auf keinen Fall führt die Aufrechnung im Verhältnis zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit zu einer Verschiebung der Zuständigkeit. Das wird sogar für solche Streitigkeiten verneint, in denen es nicht um das verwandte Verhältnis zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit geht, sondern um das Verhältnis zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wird in einem Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten gegen bürgerlich-rechtliche Forderungen mit öffentlich-rechtlichen Forderungen

oder vor den Sozialgerichten gegen öffentlich-rechtliche Forderungen mit bürgerlich-rechtlichen Forderungen aufgerechnet, so verbleibt es auch in diesen Fällen bei der Zuständigkeit der mit der Klage angegangenen Gerichtsbarkeit; diese kann bzw. muß unter bestimmten Voraussetzungen das Verfahren bis zur Entscheidung über die Gegenforderung durch das dafür zuständige Gericht aussetzen und gegebenenfalls ein Vorbehaltsurteil nach § 302 ZPO erlassen (vgl. BGHZ 16, 124 ff.; BSG NJW 1963, 1844 Nr. 28). Für das Verhältnis zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit gelten diese Einschränkungen aus den oben erörterten Gründen nicht.

Hinzu kommt folgende ganz allgemeine Gerechtigkeits-erwägung, die sich die Beklagte entgegenhalten lassen muß: Für den Kläger hat die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für seine Klage denselben Wert wie für die Beklagte die Zuständigkeit der Gerichte für Patentstreitsachen für ihre Ansprüche. Bei einem solchen Zuständigkeitskonflikt kann niemand durch Aufrechnung erreichen, daß der anderen Partei die ihr vom Gesetz aus wohl überlegten Gründen zugebilligte Zuständigkeit einer Gerichtsbarkeit im Wege der Verdrängung genommen wird.

II. Die vorstehenden Überlegungen bestätigen im Ergebnis die Richtigkeit des vom Landesarbeitsgericht gefundenen Ergebnisses und führen zur Zurückweisung der Revision der Beklagten.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Dr. Dr. Schlick

Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)